

## **BGer 8C\_96/2022 vom 16. März 2022**

Bundesgericht, 2022-03-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_96\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_96_2022)

FR: TF 8C\_96/2022 du 16 mars 2022

IT: TF 8C\_96/2022 del 16 marzo 2022

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C\_96/2022

Urteil vom 16. März 2022

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Wirthlin, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A.\_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer,

gegen

Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich, Abteilung Arbeitslosenversicherung,  
Stampfenbachstrasse 32, 8001 Zürich,

Beschwerdegegner.

Gegenstand

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 23.  
Dezember 2021 (AL.2021.00151).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 7. Februar 2022 (Poststempel) gegen das Urteil des  
Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 23. Dezember 2021,

in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 8. Februar 2022 an A.\_\_\_\_\_, worin auf die  
gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung  
sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit  
hingewiesen worden ist,

in die daraufhin von A.\_\_\_\_\_ am 11. Februar 2022 eingereichte Eingabe,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind ( BGE 144 V 50 E. 4.2; 137 V 57 E. 1.3 und 136 I 65 E. 1.3.1; 134 V 53 E. 3.3 und 133 IV 286 E. 1.4),

dass die Vorinstanz die von der Arbeitslosenkasse gestützt auf Art. 30 Abs. 1 lit. c AVIG und Art. 26 Abs. 2 und Art. 45 Abs. 3 AVIV vorgenommene Einstellung in der Anspruchsberechtigung auf Arbeitslosentaggelder von drei Tagen wegen ungenügender Arbeitsbemühungen bestätigte,

das der Beschwerdeführer letztinstanzlich das bereits vor Vorinstanz Vorgetragene wiederholt, ohne auch nur ansatzweise aufzuzeigen, inwiefern das vom kantonalen Gericht dazu Erwogene auf einer rechtsfehlerhaften, d.h. willkürlichen ( BGE 146 IV 88 E. 1.3.1 mit Hinweisen) Beweiswürdigung beruhen oder sonstwie gegen Bundesrecht verstossen soll; das gilt insbesondere für die Ausführungen des kantonalen Gerichts zu seiner Behauptung, an den Wochenenden nichts gegen die Arbeitslosigkeit tun zu müssen,

dass demgemäss ein offensichtlicher Begründungsmangel vorliegt, weshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 16. März 2022

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Wirthlin

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.